

## **Merkblatt FÖRDERUNG IN ERGÄNZUNG DES ZUKUNFTSPROGRAMM KINO (ZPK)** in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter [www.medienboard.de](http://www.medienboard.de))

---

Das Medienboard fördert ab 15.03.2023 im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionen mit einem Zuschuss von bis zu 20% der anerkekbaren Gesamtkosten in Ergänzung zum ZPK der BKM. Es gelten die Kriterien und Förderhöchstgrenzen der BKM. Grundlage für einen Antrag beim Medienboard ist die Zusage der FFA.

### **Antragstellung**

1. Antragsberechtigt sind Betreiberinnen und Betreiber von Kinos mit Sitz in Berlin und/oder Brandenburg, die die Kriterien des ZPK erfüllen.
2. Die Kinos dürfen
  - 2.1 maximal 7 Säle pro Betriebsstätte haben. Hat ein Kino mehr als 4 Säle, darf die durchschnittliche Saalgröße 90 Sitzplätze nicht überschreiten.
  - 2.2 In jedem Fall sind die Kinos antragsberechtigt, die in den letzten 3 Kalenderjahren Kinoprogrammpreise des Medienboard oder des BKM erhalten haben. Ausgenommen hiervon sind Kinos, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen.
3. Sobald die Zusage der FFA für das ZPK vorliegt, kann ein Antrag beim Medienboard gestellt werden.
4. Zur Freischaltung des Antragsportals ist ein Antragsgespräch mit dem Kinobeauftragten des Medienboard erforderlich.
5. Sofern BKM einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigt, schließt sich Medienboard an.

### **Vergabe der Förderung**

1. Voraussetzung für die Zusage des Medienboard ist, dass die FFA-Zusage der ZPK Förderung vorliegt. Die Förderung beträgt maximal 20% der vom BKM im Rahmen des ZPK anerkannten Kosten bis zu höchstens 22.500 Euro bzw. 30.000 Euro.
2. Anträge können nur digital gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres digitalen Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der digitalen Einreichbestätigung beim Medienboard.

### **Abwicklung der Förderung**

1. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
2. Die ILB-Bearbeitungsgebühr beträgt 1 % der Fördersumme. Bei Fördersummen ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro wird eine Mindestgebühr von 500 Euro erhoben.
3. In der Regel wird der Zuschuss in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Ratenzahlung in Höhe von 90% der Fördersumme erfolgt bei Vertragsschluss. Sobald die Kosten durch die FFA bestätigt sind, wird die Schlussrate von 10% der Fördersumme ausgezahlt. Im Falle niedrigerer Schlusskosten kann anteilig gekürzt werden.